

Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Wolfertschwenden

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Wolfertschwenden folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gem. Art. 54 Abs. 3 BayStrWG) und den Maßstab der Aufteilung der Verpflichtungen der Baulast auf die Beteiligten (gem. Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- Öffentliche Feld- und Waldwege sind (gewidmete) Straßen, die (nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung) der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.
- Beteiligte sind diejenigen (Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den (jeweiligen) Weg bewirtschaftet werden.
- Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.
- Beteiligte im Sinne des Art. 54 BayStrWG und dieser Satzung sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten derjenigen Grundstücke, die über den jeweiligen Weg erschlossen werden (An- und Hinterlieger). Die Art der Grundstücksbewirtschaftung und die Frage, ob und in welchem Umfang der Weg von einem An- oder Hinterlieger tatsächlich benutzt wird, sind für die Beteiligteigenschaft nicht entscheidend. Der Wegeeigentümer als solcher ist nicht Beteiligter.
- Ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 entsprechen. Liegen die genannten Merkmale nur bei einem Teilstück eines öffentlichen Feld- und Waldwegs vor, so ist nur dieses ausgebaut im Sinn des Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

ZWEITER TEIL

Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde

§ 3

Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab

- (1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von 50 von Hundert (v. H.) nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.
- (2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden, mit folgenden Maßgaben:
 1. Forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden zu 66 v. H., minderwertige landwirtschaftliche Nutzflächen (insbesondere Hutungen, Streuwiesen und Ödländereien) zu 33 v. H. angerechnet.
 2. Im Hinblick auf die durch die Bewirtschaftung bedingte Art und Häufigkeit der Wegebenutzung werden angerechnet:
 - Weideland zu 50 v. H.
 - Grün- und Ackerland bei einer Betriebsgröße von über 50 ha (Großbesitz) zu 150 v. H.
 - landwirtschaftliche Anwesen zu 200 v. H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Pkw-Verkehr zu 200 v. H.
 - sonstige Grundstücke mit stärkerem (mehrfach täglichem) Lkw-Verkehr zu 300 v. H.
- (3) Nichtbenannte Benutzungsarten sind vergleichbaren Gruppen zuzuteilen. Bei gemischter Nutzung gibt die verkehrsintensivste den Ausschlag. Eine Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen, wenn sie zu einer anderen Anrechnung führt.
- (4) Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist nach Art 54 Abs. 3 Satz 4 BayStrWG nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gemäß Abs. 2 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

§ 4

Umlagenberechnung

- (1) Die einen beteiligten Grundstückseigentümer treffende Umlage errechnet sich aus seinem ha-Gleichwert (Abs. 2), vervielfältigt mit dem Grundbetrag (Abs. 3).
- (2) Der ha-Gleichwert eines Beteiligten ergibt sich aus der Fläche seines beteiligten Grundbesitzes in ha, die einzelne Grundstücksfläche zuvor vervielfältigt mit der entsprechenden Bewertungszahl.
- (3) Der Grundbetrag ergibt sich aus dem ungedeckten Finanzbedarf für eine bestimmte Maßnahme oder für einen bestimmten Unterhaltungszeitraum, verringert durch den Anteil der Gemeinde und dann geteilt durch die Summe der ha-Gleichwerte sämtlicher Beteiligten.
- (4) Die Grundstücksgrößen sind nach den amtlichen Unterlagen zu ermitteln.
- (5) Zur Vereinfachung wird auf volle Euro-Beträge auf- bzw. abgerundet.
- (6) Das Verfahren ist kostenfrei.

§ 5

Leistung der Umlagen

(1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Gemeinde festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis.

(2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.

(3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.

(4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

DRITTER TEIL

Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten

§ 6

Aufteilung

(1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungs-Bescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Dabei finden die §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes).

§ 7

Späterer Ausbau

Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, auf das kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Beginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Schlussbestimmungen

§ 8

Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Wolfertschwenden, 28.04.25



Beate Ullrich
Erste Bürgermeisterin

